Dekret des Reichshofrats an die Österreichische Hofkanzlei betreffend die Administration der hohenemsischen Herrschaften. Kopie Wien, 1696 Oktober 10, AT-HAL, H 2623, unfol.

[1] Der löblichen Österreichischen Hoffcantzley¹ bleibt hiemit in freundschafft ohnverhalten und wird ihro vorhin guttermassen bekant sein, waß massen die alt gräffliche familie deren von Hochenembs und Vaduz² geraume jahr hero dergestalt von zeit zu zeit heruntergekommen, daß fast der entliche undergang derselben vorhanden stehet. Wie aber ihre kayserliche mayestät, unßer allergnädigster herr, dero allergnädigste reichs-vätterliche vorsorge und hilffsleistung auch diser gräfflichen familie bißhero ohnaussezlich gedeven lassen und annoch im werck begriffen, derselben auf alle mögliche weiß und sonderlich mit benehm und abwendung aller zu dem ruin der herrschafft und underthanen bißhero verhilfflich gewesenen ursachen zu assistieren und dan hievon nicht einen geringen theil bevgetragen zu haben, verspüret worden, daß, wan die vaduzund schellenbergischen underthanen einige grundstückhe an die österreichische underthanen verkaufft, jene gleichwohlen die collectation auf sich behalten haben, [2] und man dahero diß orths nicht ermanglete ob allerhöchst gedachte ihrer kayserliche mayestät davon allerunderthenigisten vortrag zu thun, dieselbe auch für billich befunden haben, daß soliches onus denen besizern der gütter aufgebürdet wurde, zu dem ende, dan dero hierinfals verordneten kayserlichen commissarien dem herrn abbten zu Kembten³ rescribiren lassen, hierinfals mit zuzihung dero österreichischen beambten auf den grundt zu sehen und daran zu sein, damit dise von denen erkaufften grundstüken zu præstieren schuldige onera auf die possessores derselben transferiert und herentgegen die verkeuffer davon liberiert werden mögen.

Alß hat man soliches einer löblichen Österreichischen Hoffcantzley mit dem freundlichen ersuchen, hiemit eröffnen wollen, damit sie ihro gefallen lassen möge, bemelte österreichische beambte zu facilitierung dißes wercks der billichkeit gemeß zu instruieren und mit gedachten herrn abbten zu Kembten dißer inconvenienz seine abhelffliche maasgeben zu helffen. Eß verbleibt der kayserliche reichshoffrath der löblichen Öster-[3] reichischen Hofcantzley zu gleichmäßig angenehmer diensterweißung willig und bereith.

Ex Consilio Imperiali Aulico⁴ Viennæ 10. Octobris 1996.

Nach dem bey der kayserlichen Reichshoffcanzley registratur befindtlichen original auffsatz collationiert und demselben gleichlautend befunden worden. Wien, den 16. Aprilis 1698.

Jobst Heinrich Mecklenburg manu propria

reichshofraths protonotarius und reichscanzley registrator.^a

[4] [Dorsalvermerk]

_

¹ Die Österreichische Hofkanzlei wurde 1620 aus der Reichshofkanzlei als selbstständige Behörde ausgegliedert und war zuständig für die Habsburgischen Erblande (heutiges Ober- und Niederösterreich), Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain und die Länder bis zur Adria), Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg) und Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlande und neuerworbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden). Vgl. Gerhard TADDEY, Österreichische Hofkanzlei; in: ders.: Lexikon der deutschen Geschichte. 2. Auflage, Stuttgart 1983, S. 562.

² Die Grafen von Hohenems regierten in Schellenberg von 1613 bis 1699 und in Vaduz bis 1712.

³ Rupert von Bodman (1646–1728) war von 1678 bis 1728 Fürstabt von Kempten und ab 1681 kaiserlicher Verwalter von Vaduz und Schellenberg. Vgl. Otto SEGER, Rupert von Bodman, Fürstabt von Kempten, in seinem Wirken für unser Land; in: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 78, Vaduz 1978, S. 185–201.

⁴ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings allein zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozesse anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999.

Copia decreti Consilio Imperialis Aulico an die Österreichische Hoffcanzley etc. die hohenembsische administration betreffend sub dato 10. Octobris 1696.



^a Rechts neben der Unterschrift ist ein rotes Lacksiegel aufgedrückt.